

### Update vom 17.07.2015

#### EU-Subventionen zu 100 % gekürzt – Frau Maier erhebt Klage

Das Landwirtschaftsamt Zollernalbkreis ist von seiner bisherigen Praxis der Kürzung von EU-Förderungen (vgl. in online-Falldarstellung Überschrift: „Agrarsubventionen werden gekürzt“ und Update 27.01.2014) zu einer vollständigen Streichung derselben übergegangen. Für das Antragsjahr 2013 wurden den Maiers gesetzliche Ansprüche auf Fördergelder für den Hof in Höhe von insgesamt 38.315,29 Euro um 100 % gekürzt.

Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Ansprüche:

- 1) Gewährung einer einheitlichen Betriebsprämie, deren Ziel es ist, landwirtschaftlichen Betrieben ein regelmäßigeres Einkommen zu sichern und zudem die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Landwirtschaft verbessern (vgl.: Verordnung (EG) Nr. 73/2009) in Höhe von 19.132,48 Euro;
- 2) Gewährung einer Ausgleichszahlung nach dem Markentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA), einem Agrarumweltprogramm des Landes Baden-Württemberg, dessen Ziel die Sicherung der Grünlandbewirtschaftung und die Förderung umweltschonender, sowie marktentlastender Erzeugungspraktiken war (vgl. [www.foerderung.landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderung.landwirtschaft-bw.de)) in Höhe von 15.494,05 Euro;
- 3) Gewährung der Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL), die dazu beitragen soll, die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten, z.B. Berggebieten, zu sichern (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, VwV Ausgleichszulage Landwirtschaft vom 11. Juni 2012 -Az.: 25-8519.0) in Höhe von 3.688,76 Euro.

Sämtliche Kürzungen wurden mit einem Verstoß gegen „anderweitige Verpflichtungen“ (Cross Compliance) aufgrund der fehlenden Ohrmarkenkennzeichnung begründet.

Die EU-Vorschriften der Cross Compliance („Einhaltung anderweitige Verpflichtungen“) verknüpfen die Direktzahlung von Fördergeldern an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe an die Einhaltung gewisser „Grundanforderungen an die Betriebsführung“ in den Bereichen a) Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen, b) Umwelt c) Tierschutz. Zu diesen Grundanforderungen zählen u.a. die Bestimmungen zur Kennzeichnung von Rindern (Ohrenmarkenpflicht) (siehe Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Anhang II Nr. 7).

Bei Verstoß gegen Cross Compliance-Vorschriften sehen die entsprechenden europarechtlichen Verordnungen eine Kürzung der Fördergelder vor (siehe Artikel 71 und 72 Verordnung (EG) Nr. 1122/2009). Auch eine 100-prozentige Kürzung ist möglich, jedoch nicht zwingend. Der Behörde wird hier vielmehr ein Ermessensspielraum bezüglich der Höhe der Kürzung eingeräumt.

(1) „Ist der festgestellte Verstoß vom Betriebsinhaber vorsätzlich begangen worden, so beläuft sich die vorzunehmende Kürzung des in Artikel 70 Absatz 8 genannten Gesamtbetrages unbeschadet Artikel 77 in der Regel auf 20 % dieses Betrags.“

(2) Die Zahlstelle kann jedoch (...) beschließen, den genannten Prozentsatz (...) gegebenenfalls auf bis zu 100 % zu erhöhen.“

Ein Grund, der eine Kürzung in voller Höhe rechtfertigen kann, ist dabei der wiederholte vorsätzliche Verstoß gegen Cross-Compliance-Vorschriften. Wenn man den Gesetzeswortlaut (der Cross-Compliance-Vorschriften) zugrunde legt, liegt ein solcher Verstoß hier vor, denn Frau Maiers Rinder

tragen keine Ohrmarken.

Das Landratsamt begründet die Streichung der Förderung mit „mindestens einem wiederholt festgestellten Verstoß gegen dieselbe Anforderung.“ Eine weitergehende Begründung enthalten die entsprechenden Bescheide nicht. Bei der Anwendung eines Gesetzes ist jedoch immer auch dessen Sinn und Zweck zu berücksichtigen.

Die Einhaltung von Cross-Compliance-Vorschriften als Voraussetzung von Fördermittelzahlungen dient der Sanktionierung von Landwirten, die gewisse Mindestanforderungen nicht einhalten und somit die Gesundheit von Menschen und Tieren oder die Umwelt gefährden. Die Ohrmarkenpflicht als Teil der Cross-Compliance-Vorschriften dient dem Zweck des „Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr“ (Verbraucherschutz) (siehe Anhang II Verordnung (EG) Nr. 73/2009). Die Vorschriften zur Ohrmarkenkennzeichnung von Rindern, die „für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind“ gehen dabei von dem Regelfall aus, dass Rinder lebend zum Käufer oder zum Schlachthof transportiert werden und somit in den Handel gebracht werden. Durch die Kennzeichnung soll die Herkunft der Tiere zurück verfolgbar bleiben.

Diesen Zweck vereitelt Frau Maier mit ihrer Weigerung zur Kennzeichnung mit Ohrmarken jedoch gar nicht. Denn erstens handelt sie nicht mit lebenden Rindern und zweitens kennzeichnet sie ihre Rinder ebenfalls, nur eben nicht mit Ohrmarken sondern mit Mikrochips. Die Gefahren, die das Gesetz zur Ohrmarkenpflicht verhüten soll, werden somit in ihrem Fall auch verhütet. Ihr Verhalten dient darüber hinaus nicht nur dem Schutz der menschlichen Gesundheit, sondern auch der Tiergesundheit, welche in den Cross Compliance- Vorschriften ebenfalls als Zielsetzung genannt ist.

Dem Verhalten Frau Maiers, ihre Rinder statt mit Ohrmarken mit Mikrochips zu kennzeichnen, ist also kein Unwert im Sinne der Cross Compliance- Vorschriften beizumessen. Eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen durch die Verschleppung von Tierseuchen tritt durch Frau Maiers Verhalten nicht ein.

Legt man also den Sinn und Zweck der „Einhaltung anderweitige Verpflichtungen“ (Cross-Compliance) zugrunde, ist die Kürzung der Fördermittel nicht gerechtfertigt.

Frau Maier hat sich gegen die Streichung der Fördergelder mit einer Klage zur Wehr gesetzt. Das Verfahren ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen rechtshängig. Ein Verhandlungstermin wurde noch nicht festgesetzt.

(Stand 07/2015)